

Satzung des Vereins „Frauenzentrum Voerde e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Frauenzentrum Voerde e.V.“
- 1.2. Der Sitz ist in Voerde.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen mit Männern, hier insbesondere die Schaffung eines Raumes, in dem Frauen und Mädchen selbstbestimmt Kultur-, Bildungs- und Beratungsangebote wahrnehmen können.

2.2. Der Verein betreibt zu diesem Zweck als Zentrum ein Frauen- und Mädchencafé.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

3.1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke lt. § 52 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3.3. Die Mitfrauen und Fördermitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands.

§ 4 Mitfrauschaft

4.1. Mitfrauen des Vereins können natürliche weibliche Personen sein, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

4.1.1. Förderinnen und Förderer können juristische oder natürliche Personen sein. Es ist keine aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen möglich.

4.1.2. Minderjährige Mitfrauen können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden. Mit dieser Zustimmung ist gleichzeitig die Einwilligung zu einer eigenständigen Stimmrechtsausübung der Mitfrau verbunden. Sie hat ausschließlich aktives Wahlrecht.

4.2. Die Vereinsmitfrauschaft ist schriftlich bei den Vorstandsfrauen zu beantragen. Diese entscheiden über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Mitfrauenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

4.3. Die Mitfrauschaft, bzw. Fördermitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung, die mit vierteljährlicher Frist zum Quartalsende möglich ist.

4.4. Die Vorstandsfrauen können eine Mitfrau oder ein Fördermitglied ausschließen. Der Ausschluss ist zu begründen. Die betroffene Person ist vor der Entscheidung im Vorstand anzuhören. Über einen Einspruch entscheidet die Mitfrauenversammlung.

4.5. Mitfrauen und Fördermitglieder sind verpflichtet, Vereinsbeiträge zu entrichten. Sie sind über Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Über Ausnahmen entscheiden die Vorstandsfrauen.

4.6. Die Mindestbeitragshöhe wird von der Mitfrauenversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitfrauenversammlung
2. Die Vorstandsfrauen

§ 6 Die Mitfrauenversammlung

6.1. Die Mitfrauenversammlung findet mindestens zweimal jährlich in der zweiten Märzwoche und der zweiten Novemberwoche statt, darüber hinaus, wenn es mindestens ein Fünftel ihrer Mitfrauen schriftlich beantragt oder wenn es die Vorstandsfrauen für notwendig halten.

6.2. Zur Mitfrauenversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.

6.3.1. Stimmberechtigt mit je einer Stimme ist jede Mitfrau nach §4.1.

6.3.2. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

6.4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitfrauenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6.5. Über die Mitfrauenversammlungen ist von der zur Schriftführung bestimmten Frau ein Protokoll zu erstellen, das von ihr und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Es liegt jederzeit offen.

6.6. Aufgaben der Mitfrauenversammlung:

- a) Beratung und Anregung der Vereinsarbeit, Beratung und Beschlussfassung über Mitgliedsanträge.
- b) Entgegennahme des Jahres- und des Rechnungsberichts und Erteilung der Entlastung,
- c) Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- d) Wahl der unter 7.1. aufgeführten Vorstandsfrauen,
- e) Wahl der Kassenprüferinnen,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Festlegung der Beitragshöhe,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 7 Die Vorstandsfrauen

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitfrauen:

- a) Vorsitzende
- b) stellvertretende Vorsitzende
- c) Schatzmeisterin
- d) Schriftführerin
- e) eine oder drei Beisitzerinnen

7.2. Der Vorstand wird regelmäßig und verbindlich ergänzt durch die beratende Teilnahme von angestellten Mitarbeiterinnen.

7.3. Die Amtszeit der Vorstandsfrauen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7.4. Der Verein wird rechtsverbindlich vertreten im Sinne des § 26 BGB von der Vorsitzenden oder der Stellvertreterin jeweils gemeinsam mit der Schatzmeisterin oder der Schriftführerin.

7.5.1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladungsfrist ist zwei Wochen.

7.5.2. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitfrauen anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

7.6. Aufgaben des Vorstands sind:

a) Beratung und Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten des Vereins, die die Mitfrauenversammlung nicht selbst entscheiden muss.

b) Die Schatzmeisterin hat die Vereinsfinanzen zu verwalten. Es ist ein Haushaltsplan zu erstellen und dem Vorstand jährlich bis zum Jahresende zur Beschlussfassung vorzulegen, ein Vorjahresfinanzbericht wird dem Vorstand im ersten Quartal des Folgejahres erstattet.

c) Entscheidungen über den Abschluss von Arbeitsverhältnissen. Es werden ausschließlich Frauen eingestellt.

d) Unterrichtung der Mitfrauen über alle zur Erreichung der Ziele des Vereins wichtigen Vorgänge

e) Anfertigung von Protokollen aller Sitzungen. Es wird von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin unterschrieben.

f) Öffentlichkeitsarbeit

7.7. Scheidet eine Mitfrau des Vorstands im Laufe der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitfrauenversammlung die Nachfolge für den Rest der Wahlzeit zu wählen. Bis zur erforderlichen Neuwahl bestimmt der Vorstand eine Vorstandsmitfrau zur kommissarischen Übernahme der Aufgaben der ausgeschiedenen Mitfrau.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zugestellt worden sein. Sie können nur mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1. Über eine Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zur Beschlussfassung über diesen Punkt einberufenen Mitfrauenversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitfrauen dieser Versammlung zustimmen.

9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für Wohlfahrtszwecke im Bereich autonomer Frauenarbeit zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 7.9.1996 beschlossen.

Voerde, den 11.11.2009

